

Satzung der Gemeinde Schöffengrund

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in der Sitzung vom 05.07.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Schöffengrund wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Schöffengrund wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Schöffengrund einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belauf auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.
Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger ist ein Stellplatz mit einer Mindestlänge von 5 m und Mindestbreite von 2,30 m, jedoch nicht kleiner als 12 m² zu errichten.
2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen: 30 m²
3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht: 50 m²
4. Für ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus: 100 m²

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

**§ 5
Ablösebetrag**

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schöffengrund werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.520,--	DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	6.300,--	DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	10.500,--	DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	21.000,--	DM

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

35641 Schöffengrund, den 17.07.1995

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund



(Rech)
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 20. Juli 1995 in den "Schöffengrunder Nachrichten" öffentlich bekanntgemacht.

Schöffengrund, den 20.07.1995



(Rech)
Bürgermeister

BERECHNUNG DER ABLÖSEBETRÄGE

Die Herstellung von 1 qm Verbundsteinfläche beträgt nach dem heutigen Kostenstand 170,-- DM/qm.

Für den Ankauf der Fläche muß mit 130,-- DM/qm gerechnet werden. Dies beinhaltet auch die Vermessungs- und Notariatskosten.

1 qm Verbundsteinfläche	170,-- DM
1 qm Ankauf Fläche	130,-- DM
	<hr/>
Herstellungskosten	<u><u>300,-- DM / qm</u></u>

Ablösebetrag 70 v. Hundert = $x 3,00 = 210,--$ DM/qm

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	= 12 qm x 210,-- DM = 2.520,-- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	= 30 qm x 210,-- DM = 6.300,-- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	= 50 qm x 210,-- DM = 10.500,-- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	= 100 qm x 210,-- DM = 21.000,-- DM

A N L A G E 1**zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Schöffengrund**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mindestens 2 Stellplätze
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze

3 Verkaufsstätten

3.1	Läden, Geschäftshäuser	1	Stpl. je 35 qm, Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1	Stpl. je 50 qm Verkehrsfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1	Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1	Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1	Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1	Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 15 Sitzplätze

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplatz)	1	Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1	Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1	Stpl. je 50 qm Hallenfläche

5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze mit Fitnesscenter	1	Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1	Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1	Stpl. je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1	Stpl. je 5 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4	Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4	Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6	Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4	Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	Stpl. je 3 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1	Stpl. je 12 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1	Stpl. je 5 Sitzplätzen
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	Stpl. je 4 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1	Stpl. je 10 Betten

7 Krankenanstalten

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	Stpl. je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9	1	Stpl. je 8 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1	Stpl. je 30 Schüler/ innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1	Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1	Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschule, Hochschulen	1	Stpl. je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1	Stpl. je 25 Kinder jedoch mind. 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1	Stpl. je 15 Besucher/innenplätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen	1	Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand

9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	Stpl. je Waschanlage
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5	Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhalle	1	Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1	Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1	Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze